



Politische Gemeinde **Mörschwil**

Reglement

**über das Bestattungswesen und den
Friedhof**

vom 18. Februar 1981

Der Gemeinderat Mörschwil erlässt gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1), die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967 (sGS 458.11) sowie des Gemeindegesetzes vom 26. Juni 1979 folgendes

Reglement über das Bestattungswesen und den Friedhof

I. Allgemeine Bestimmungen

- Grundsatz** **Art. 1**
Das Bestattungswesen ist Sache der Politischen Gemeinde. Die Friedhofanlagen stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates.
- Meldepflicht** **Art. 2**
Alle auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Mörschwil erfolgten Todesfälle, Leichenauffindungen und nach dem sechsten Schwangerschaftsmonat erfolgten Totgeburten sind innert 2 Tagen, nachdem sie erfolgt sind, dem Zivilstandsamt zu melden.

Totgeburten vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats sind, ohne besondere Meldung an das Zivilstandsamt, in passender Umhüllung innert 24 Stunden, unter Verantwortlichkeit der beigezogenen Hebamme, dem Totengräber zur Bestattung zu übergeben.
- Bestattungsort** **Art. 3**
Die Verstorbenen sind in der Regel auf dem Friedhof jener politischen Gemeinde zu bestatten, in der sie niedergelassen waren.

War die in der Gemeinde Mörschwil verstorbene Person im Kanton nicht niedergelassen, ist ihre Niederlassung unbekannt, sorgen die Hinterlassenen nicht für die Bestattung auf einem andern Friedhof oder kann der Leichnam aus Gründen der öffentlichen Gesundheit nicht überführt werden, ist die Beisetzung auf dem Friedhof Mörschwil zu gestatten.
- Kirchliche Bestattungsfeier** **Art. 4**
Für die kirchliche Feier haben die Organe der Religionsgemeinschaften ihre Anordnungen zu treffen, nachdem sie vom Todesfall Kenntnis erhalten haben.
- Bürgerliche Bestattungsfeier** **Art. 5**
Findet keine kirchliche Bestattungsfeier statt, veranstaltet das Zivilstandsamt eine solche im Rahmen des Ortsgebrauchs.

- Öffnungszeiten des Friedhofs** **Art. 6**
Die Friedhofanlage ist jederzeit geöffnet.
- Schicklichkeit** **Art. 7**
Die Störung der Grabesruhe und unschickliches Benehmen auf dem Friedhofareal sind untersagt.
- Kinder im vorschulpflichtigen Alter dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- Das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof ist verboten.
- Bestattungszeiten** **Art. 8**
Die Bestattungen werden zwischen dem Zivilstandsamt nach Absprache mit den Angehörigen und den zuständigen Organen der Religionsgemeinschaft festgelegt.
- An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erfolgen in der Regel keine Bestattungen.
- Bestattungsart** **Art. 9**
Die Bestattungen erfolgen in der Regel öffentlich. Wünschen die Angehörigen eine Bestattung im engsten Familienkreise, so kann eine stille Bestattung angeordnet werden. In diesem Falle wird auf die amtliche Bekanntmachung verzichtet.

II. Erdbestattungen

- Gräberarten und Reihenfolge der Bestattung** **Art. 10**
Die Erdbestattungen erfolgen in Reihengräbern nach den bestehenden und zukünftigen Friedhofplänen. Für Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr steht ein spezielles Feld zur Verfügung.
- Die Zuweisung der Grabstätten erfolgt nach der Reihenfolge des Todestages durch das Zivilstandsamt.
- Friedhofeinteilung** **Art. 11**
Der Friedhof ist in Bestattungsfelder eingeteilt. Die Grabstätten sind fortlaufend numeriert. Die Numerierung ist aus den Friedhofplänen ersichtlich.
- Grösse und Tiefe** **Art. 12**
Bei Erdbestattungen muss die Graböffnung so gross erstellt werden, dass der Sarg ohne Schwierigkeiten versenkt werden kann.

Das Grab muss folgende Tiefe aufweisen

- für die Bestattung des Leichnams eines Erwachsenen
mindestens 135 cm
- für die Bestattung des Leichnams eines Kindes bis zum vollendeten 12. Altersjahr
mindestens 120 cm
- für die Bestattung des Leichnams eines Kindes bis zum vollendeten 3. Altersjahr
mindestens 90 cm

Abstände

Art. 13

Der Abstand von Grabmitte zu Grabmitte richtet sich grundsätzlich nach den bestehenden Friedhofplänen, wonach dieser

- | | |
|--|--------|
| - bei Familiengräbern mindestens | 180 cm |
| - bei Gräbern für Erwachsene mindestens | 90 cm |
| - bei Gräbern für Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr mindestens | 80 cm |

betragen muss.

Grablänge

Art. 14.

Die Grablängen haben inklusiv Grabstein bis zum Gehweg zu betragen:

- | | |
|------------------------------------|--------|
| - bei Einzelgräbern für Erwachsene | 150 cm |
| - bei Familiengräbern | 150 cm |
| - bei Kindergräbern | 90 cm |
| - bei Urnengräbern | 100 cm |

Grabesruhe

Art. 15

Die Erwachsenen-Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 20 Jahren seit der Beisetzung, jene von Kindern in besonderen Reihen oder Feldern nicht vor Ablauf von 15 Jahren geöffnet werden. Das Justiz- und Polizeidepartement kann Ausnahmen bewilligen.

Grabgestaltung

Art. 16

Die Gräber sind sobald als möglich zu bepflanzen. Dies kann durch die Angehörigen, den Friedhofgärtner oder durch einen von den Angehörigen bestimmten Privatgärtner ausgeführt werden.

Tote Grabeinfassungen sind nicht gestattet. Die Gemeinde belegt die Zugangswege einheitlich.

III. Familiengrabstätten

- Allgemeines** **Art. 17**
Auf dem Friedhof Mörschwil sind in beschränktem Umfange spezielle Grabreihen für Familiengrabstätten ausgeschieden.
- Vertrag** **Art. 18**
Die Zuteilung von Familiengrabstätten bedarf eines besonderen Vertrages.
- Grabpflege** **Art. 19**
Die Mieter der Familiengrabstätten haben diese in gepflegtem und gefälligen Zustand zu halten.
- Vorzeitige Vertragsauflösung** **Art. 20**
Der Vertrag kann auf den Ablauf der Grabesruhe der letzten Beisetzung vorzeitig aufgelöst werden.
- Vertragsablauf** **Art. 21**
Bei Nichterneuerung des Vertrages sind die Grabmäler zu entfernen.
- Sonderfälle** **Art. 22**
Sollte der Friedhof vor Ablauf des Mietvertrages seinem Zwecke entfremdet werden, so kann kein Anspruch auf Rückvergütung der bezahlten Gebühren erhoben werden. Der Gemeinderat sorgt auf Kosten der Politischen Gemeinde für eine schickliche Beisetzung der sterblichen Überreste aus solchen Familiengrabstätten.
- Benützungrecht** **Art. 23**
Die Bewilligung gewährt das Recht zur Bestattung des Vertragsschliessenden, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und deren Ehegatten. Der jeweilige Berechtigte kann die Benützung der Grabstätte auch auf andere Verwandte ausdehnen, welche im Vertrag vorzumerken sind. Auswärts wohnhafte Angehörige haben einen vom Gemeinderat von Fall zu Fall festzusetzenden Zuschlag zu bezahlen. Die Nachfolge in der Verfügung über die Berechtigung erfolgt in gleicher Weise wie die gesetzliche Erbfolge, ausser es sei für diese Reihenfolge ein anderer Verwandter im Vertrag ausdrücklich bezeichnet.

IV. Bestattung von Priestern und Ordensangehörigen

- Allgemeines** **Art. 24**
Die Kath. Kirchgemeinde ist befugt auf der Süd- und Ostseite der Pfarrkirche eine Anlage für die Beisetzung von Priestern und Ordensangehörigen zu unterhalten.

V. Feuerbestattung

Feuerbestattungsverein St. Gallen

Art. 25

Die Feuerbestattung wird nach den vom Feuerbestattungsverein St. Gallen erlassenen und von der zuständigen Behörde genehmigten Vorschriften durchgeführt.

Urnenbeisetzung

Art. 26

Die Beisetzung der Aschenurnen kann, wenn von den Hinterbliebenen nicht anderweitig darüber verfügt wird, in der Urnenwand, in Urnengräbern, in Familiengrabstätten oder in Reihengräbern von Angehörigen erfolgen. Von der Beisetzung ist dem Zivilstandsamt Kenntnis zu geben. Die Beisetzung der Urnen erfolgt in der Regel jeweils anschliessend an die Abdankungsfeier durch den Totengräber.

Im Urnengrab und im schon belegten Reihengrab dürfen bis zu vier Aschenurnen beigesetzt werden. Die nachträgliche Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Grab gibt indessen keinen Anspruch auf eine Verlängerung der gesetzlichen Grabesruhe. Während den der Aufhebung des Grabes vorangehenden 10 Jahren muss deshalb die Beisetzung einer Aschenurne in ein solches mit Rücksicht auf die auch für Aschenurnen geltende zehnjährige Grabesruhe, unterbleiben.

Urnen aus Nischen und Gräbern, deren Grabesruhe abgelaufen ist, werden, wenn die Angehörigen nichts anderes verfügen, vom Friedhofgärtner im Gemeinschaftsurnengrab beigesetzt. Er führt über die beigesetzten Urnen eine Kontrolle.

Urnennischen

Art. 27

Die Urnennischen sind durch die mit Inschrift zu versehenen Deckplatten abzuschliessen.

Das Zivilstandsamt gibt Auftrag für die Beschriftung. Die Kosten gehen zulasten des Nachlasses. Im übrigen ist die Benützung einer Urnennische für verstorbene Gemeindeglieder unentgeltlich.

Urnengräber

Art. 28

Die Urnengräber haben eine Länge von 1.00 m, eine Breite von 0.60 m und eine Tiefe von 0.70 m, aufzuweisen. Der Abstand von Grabmitte zu Grabmitte hat mindestens 0.80 m zu betragen.

VI. Grabmäler

Allgemeines

Art. 29

Die Grabmäler und Grabausstattungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofes gut einfügen. Alle störenden Formen, Materialien und Farben sind zu vermeiden. Nicht zulässig sind polierte Steine und Bearbeitungsarten, welche spiegelnden Glanz erzeugen. Die Gestaltung der Ansichtsfäche und des Kopfstückes ist dem Hersteller grundsätzlich freigestellt, doch sollen Schriften und Schmuckformen dem Grabmal harmonisch angepasst werden.

Masse

Art. 30

Die Grabmäler sollen im allgemeinen folgende Masse nicht übersteigen:

	Höhe	Breite
- Einzelgräber für Erwachsene	1.10 m	0.60 m
- Familiengräber	1.10 m	1.20 m
- Kindergräber	0.75 m	0.45 m
- Urnengräber	0.90 m	0.50 m

Die Höhe wird von der Erdoberfläche des Grabes aus gemessen. Bei vollplastischen Steingrabmälern, Grabsäulen und bei Grabmälern aus Holz oder Metall sind mit besonderer Bewilligung des Gemeinderates auch andere Dimensionen zulässig.

Wenn Liegeplatten gewünscht werden, sind solche im Normalmass von 100 x 50 cm mit 10 % Neigung zum Zwischenweg und in vollplastischer Ausführung zulässig.

Pflanzliche Einkleidung

Art. 31

Es ist gestattet, Grabmäler zu beiden Seiten mit in das Gesamtbild passenden Pflanzen zu verkleiden. Diese müssen jedoch auf ein vom Friedhofgärtner zu bestimmendes Mass im Schnitt gehalten werden.

Versetzen von Grab- mälern

Art. 32

Grabmäler dürfen nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der Erdbestattung aufgestellt werden. Während der Wintermonate ist das Stellen untersagt, ebenso an Samstagen und an Vortagen gesetzlicher Feiertagen.

Vor dem Versetzen eines Grabmales ist der Friedhofgärtner rechtzeitig zu avisieren.

Unterhalts- pflicht

Art. 33

Grabmäler, die schief oder gefährdend stehen, sowie solche, die reparaturbedürftig sind, müssen durch die Unterhalts-

pflichtigen in Stand gesetzt werden. Unterhaltspflichtig sind die Angehörigen der verstorbenen Personen.

Grabbepflanzung

Art. 34

Jede Grabstätte soll wenigstens eine einfache pflanzliche Ausschmückung erhalten.

Grabstätten, denen nicht die nötige Pflege zuteil wird, werden vom Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen besorgt.

Gräberräumung

Art. 35

Die Abräumung eines Grabfeldes wird in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht. Die Grabmäler sind von den Angehörigen innert einer bestimmten Frist zu entfernen. Nach Ablauf des angesetzten Termins wird von der Gemeinde darüber verfügt.

VII.

Friedhof- und Bestattungspersonal

Leichenhalle

Art. 36

Die Leichenhalle steht Angehörigen aller Konfessionen zur Benützung offen.

Das Zivilstandsamt organisiert die Überführung des Leichnams in die Leichenhalle sobald die Leichenschau durch den zuständigen Arzt erfolgt ist.

Leichenschau

Art. 37

Die Leichenschau wird durch patentierte Ärzte auf Grund der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

Zivilstandsamt

Art. 38

Dem Zivilstandsamt sind folgende Aufgaben zugeschrieben:

- a) Entgegennahme der Todesanzeigen, eventuell Anordnung der Leichenschau und Entgegennahme der ärztlichen Todesbescheinigung, Bestimmung des Ortes und des Zeitpunktes der Bestattung,
- b) Erteilung der Aufträge an das Bestattungspersonal,
- c) Erlass der amtlichen Todesanzeigen in den öffentlichen Publikationsorganen,
- d) Persönliche Teilnahme an der bürgerlichen Bestattungsfeier,
- e) Ausfertigung der Verträge über die Familiengrabstätten, Führung der erforderlichen Register und Kontrollen,

- f) Erstattung der gemäss Gesetzen und Verordnungen erforderlichen Mitteilungen an Amtsstellen, usw.

Friedhofgärtner

Art. 39

Der Friedhofgärtner wird vom Gemeinderat gewählt. Er wird von der Politischen Gemeinde entschädigt. Er ist verantwortlich für einen fachgemässen Unterhalt des Friedhofes.

Totengräber

Art. 40

Der vom Gemeinderat gewählte Totengräber führt über die Bestattungen ein Register. Er sorgt für die rechtzeitige Öffnung eines dem Alter des Verstorbenen entsprechenden Grabes und für nachheriges Schliessen.

Einsargung

Art. 41

Unmittelbar nach der durch das Zivilstandsamt erfolgten Mitteilung eines Todesfalles begibt sich der vom Gemeinderat gewählte Sarglieferant in das Trauerhaus und nimmt dort in schicklicher Weise die Masse für den Sarg. Zugleich erkundigt er sich über die besonderen Wünsche hinsichtlich der Beschaffenheit und Ausstattung des Sarges.

Die Särge sind in der gebräuchlichen Form zu erstellen. Der Normalsarg ist aus gut getrocknetem Weichholz von mindestens 18 mm Dicke anzufertigen und mit einem schwarzen, braunen oder weissen Anstrich zu versehen.

Jede Leiche soll bei der Einsargung mit einem Leichenhemd bekleidet sein, sofern dies infolge gemeingefährlicher Ansteckungskrankheiten nicht zu unterlassen ist.

Aus gesundheitspolizeilichen Gründen oder wenn die Leiche über eine grössere Distanz zu überführen ist, sind in Bezug auf die Sargbeschaffenheit und Einsargung die eidgenössischen Vorschriften über den Leichentransport zu beachten.

Leichentransport

Art. 42

Der Leichentransport in die Leichenhalle wird von einem vom Gemeinderat hierfür bestimmten Unternehmen besorgt. Das Zivilstandsamt organisiert die Überführung des Leichnams in die Leichenhalle.

Amtliche Bestattungsanzeige

Art. 43

Der Gemeinderat entscheidet über die Art der amtlichen Bekanntmachung der Bestattungen.

Kosten

Art. 44

Zu Lasten der Politischen Gemeinde gehen ausser der im Gesetz erwähnten Leistungen die Kosten für:

- die Funktionen des Zivilstandsbeamten,
- die Überführung der Leiche aus Spitälern von St. Gallen und Rorschach in die Leichenhalle,
- die Überführung der Leiche in das Krematorium St. Gallen
- die Einäscherung der Leiche

**Entschädigung
und Gebühren**

Art. 45
Die Bestattung oder die Beisetzung einer Urne einer Person, die in der Gemeinde Mörschwil unmittelbar vor dem Tode keine Niederlassungsbewilligung hatte, kann der Gemeinderat gegen eine Gebühr bewilligen.

Im übrigen bestimmt der Gemeinderat die Entschädigung für die Bereitstellung eines Familiengrabes und die Gebühren für das Bestattungswesen in einem Tarif.

Strafbestimmungen

Art. 46
Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden, soweit die Gesetzgebung keine andern Strafbestimmungen enthält, mit Busse bis Fr. 300.-- bestraft.

Personen, die sich beruflich auf dem Friedhof betätigen und sich wiederholte Übertretungen zuschulden kommen lassen, kann überdies die weitere Berufsausübung auf dem Friedhof vorübergehend oder dauernd untersagt werden.

Inkrafttreten

Art. 47
Durch dieses Reglement über das Bestattungswesen und den Friedhof, welches mit der Genehmigung durch das Kantonale Justiz- und Polizeidepartement in Kraft tritt, wird die Verordnung vom 6. Juli 1932 aufgehoben und ersetzt.

Vom Gemeinderat genehmigt am 18. Februar 1981

GEMEINDERAT MÖRSCHWIL
Der Gemeindammann:

Der Gemeinderatsschreiber:

Vom Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 15. Juni
1981

**JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN**
Der Regierungsrat

Florian Schlegel



Politische Gemeinde **Mörschwil**

Tarif

**zum Reglement über das
Bestattungswesen und den Friedhof**

vom 1. Januar 1998

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf das Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28.12.1964, die Vollzugsverordnung vom 03.01.1967 und auf das Reglement über das Bestattungswesen und den Friedhof vom 18.02.1981 als Gebührentarif:

a) **Gebühren für Grabstätten**

	Einwohner von Mörschwil	Auswärtige
Grabtaxen		
Art. 1		
Kinder bis 12 Jahre	Fr. --	Fr. 400.--
Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren	Fr. --	Fr. 1'000.--
Familiengrabstätten für 30 Jahre	Fr. 3'500.--	Fr. 4'500.--
Verlängerung Familiengrab pro Jahr (höchstens 10 Jahre)	Fr. 150.--	Fr. 175.--
Urnenbeisetzung in Einzelgrab	Fr. --	Fr. 200.--
Urnengrab	Fr. --	Fr. 600.--
Urnenwand	Fr. --	Fr. 400.--
Gemeinschaftsgrab	Fr. --	Fr. 200.--
Rückvergütung für in der Gemeinde wohnhaft gewesene, aber auswärts beerdigte Personen; effektive Grabtaxen, jedoch höchstens		Fr. 400.--

b) **Gebühren für Beisetzung, Bestattung und Exhumation (Beisetzung von Personen mit auswärtigem Wohnsitz) / Rückvergütung für in der Gemeinde wohnhaft gewesene, aber auswärts beerdigte Personen; effektive Kosten, höchstens:**

Öffnung und Schliessung des Grabes	Art. 2		
	Kinder bis 12 Jahre	Fr.	250.--
	Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren	Fr.	800.--
	Familiengrabstätten	Fr.	800.--
	bestehende Familiengrabstätten	Fr.	800.--
	Urnengrab	Fr.	250.--
	Urnenbeisetzung in Einzelgrab	Fr.	150.--
	Urnenwand	Fr.	--
	Gemeinschaftsgrab	Fr.	250.--

Beschriftung	Art. 3 Beschriftung des Grabkreuzes	gem. Aufwand
Bearbeitung	Art. 4 Bearbeitungsgebühr	Fr. 50.--
Kremation	Art. 5 Kremationspauschale siehe Tarif für das Krematorium St. Gallen	
Aufbahrung	Art. 6 Aufbahrung in der Leichenhalle pauschal	Fr. 150.--
Leichenüberführung	Art. 7 Sarg-/Leichentransport, Entschädigung pro Transport In Spezialfällen entscheidet der Gemeinderat	gem. Tarif Bestattungsinstitut
Einsargen	Art. 8 Einkleiden, Hemd und Kissen werden den Angehörigen in Rechnung gestellt	gem. Tarif Bestattungsinstitut
Sarg	Art. 9 Gemeindesarg / Kremationssarg Fenster, Kreuz und Verzierungen nach Wahl werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.	gem. Tarif Bestattungsinstitut
Leichenschau	Art. 10 Leichenschau gemäss Ärzttarif	
Grabmal	Art. 11 Bewilligung eines Grabmals	Fr. 50.--

Exhumation	Art. 12	
	Exhumationen innerhalb der gesetzlichen Grabesruhe	Fr. 1'000.--
	Exhumationen nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe	Fr. 1'000.--

In beiden Fällen werden die Kosten des Arbeits- und Materialaufwandes für die Exhumation und die Wiederbestattung separat in Rechnung gestellt.

c) Schlussbestimmungen

**Aufhebung
bisherigen
Rechts** **Art. 13**
Die bisherigen Gebührentarife werden aufgehoben

Inkrafttreten **Art. 14**
Der Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft

GEMEINDERAT MÖRSCHWIL
Der Gemeindevorstand:



Der Gemeinderatsschreiber:

